

Bundesrechtsanwaltskammer
Littenstraße 9

10179 Berlin

-nachrichtlich an alle Kammern-

Berlin, 25. September 2018

BRAK-Nr. 262/2018

Evaluierung der §§ 46 – 46 c BRAO

Sehr geehrte Damen und Herren Kolleginnen und Kollegen,

ich danke Ihnen für die gewährte Fristverlängerung. Der Vorstand der RAK Berlin hat sich auf seiner Klausurtagung am 21./22. September 2018 mit der Evaluierung der §§ 46 – 46 c BRAO beschäftigt.

Vorbemerkungen

Seit dem 1. Januar 2016 sind bei der Rechtsanwaltskammer Berlin 1.482 Anträge auf Syndikus-Zulassung eingegangen (Stand 17. August 2018). Von den insgesamt 14.410 Mitgliedern der RAK Berlin sind 1.137 Mitglieder der RAK Berlin als Syndikusrechtsanwältin/Syndikusrechtsanwalt zugelassen. Dies entspricht einem Anteil von 7,89 % der Mitglieder.

Ähnlich wie in den anderen Kammern ist auch bei der RAK Berlin die Tendenz zu verzeichnen, dass zwar die Anträge auf Syndikus-Zulassung abnehmen, die Arbeitsbelastung der zuständigen Zulassungsabteilung aber durch die Erstreckungsverfahren weiterhin anhält. So wurden im Jahr

2016 929 Zulassungs- und vier Erstreckungsanträge, im Jahr 2017 297 Zulassungs- und 13 Erstreckungsanträge sowie im laufenden Jahr 2018 bisher 226 Zulassungs- und 13 Erstreckungsanträge gestellt.

Seit dem 01.01.2016 wurden von der RAK Berlin 30 Zulassungsanträge versagt. In vier Fällen wurde von den Antragstellerinnen und Antragstellern gegen die Versagungsentscheidung der RAK Berlin beim Anwaltsgerichtshof Berlin Klage erhoben. In zwei weiteren Fällen hat die DRV Klage gegen die Zulassung erhoben. Sämtliche AGH-Verfahren sind noch nicht abgeschlossen.

Im Zulassungsverfahren sind die nachfolgenden Probleme gehäuft aufgetreten:

1. Tätigkeitsgebundene Zulassung

Die Zulassung zur Syndikusrechtsanwaltschaft hat nur solange Bestand, wie die Tätigkeit ausgeübt wird. Eine Regelung, wonach eine Beendigung der Zulassung kraft Gesetzes erfolgt (vergleichbar § 59 h Abs. 1 BRAO) sieht die BRAO nicht vor. In der Praxis erfährt die Rechtsanwaltskammer in zahlreichen Fällen nichts von der Beendigung des Arbeitsverhältnisses, weder durch eine Anzeige noch durch einen Verzicht auf die Zulassung. In diesen Fällen kann nur mit Zeitverzug ein Widerrufsverfahren mit Anhörung des Betroffenen und der DRV eingeleitet werden, was einen hohen Verwaltungsaufwand erfordert.

2. Fachliche Unabhängigkeit, § 46 Abs. 4, S.2 BRAO

Im Zulassungsverfahren ergibt sich im Hinblick auf die Gewährleistung der fachlichen Unabhängigkeit die Schwierigkeit, dass der Gesetzgeber nicht festgelegt hat, wer die statusbildende Erklärung auf Arbeitgeberseite abzugeben hat. Das Arbeitsverhältnis kommt einer Mandatsbegründung gleich, in der Rechtsprechung ist der Begriff des Arbeitgebers nicht eindeutig geklärt. Fraglich kann dabei sein, ob z.B. die Organe eines Unternehmens die erforderlichen Erklärungen abgeben müssen oder aber Personalleiter rechtswirksame Erklärungen i.S. § 46 Abs. 4 Satz 2 BRAO unterzeichnen können.

3. Anzeigepflicht, § 46 b Abs. 4 BRAO

Die Kammern sind nach § 31 BRAO verpflichtet, das bundeseinheitliche elektronische Rechtsanwaltsverzeichnis zu führen. In diesem wird auch der Name des Unternehmens angegeben, bei dem die Syndikusrechtsanwältin / der Syndikusrechtsanwalt beschäftigt ist. Problematisch ist dabei die Namensänderung des Unternehmens bei verbleibender Unternehmensidentität. Diese Namensänderung wird häufig der Kammer nicht angezeigt / mitgeteilt, so dass die Eintragungen im BRAV mit der tatsächlichen Rechtslage nicht übereinstimmen.

4. Ruhen der Tätigkeit des Syndikusrechtsanwaltes

Statusbegründend für die Zulassung als Syndikusrechtsanwältin / Syndikusrechtsanwalt ist die Tätigkeit. Dieser Grundsatz führt nach Auffassung der RAK Berlin in jenen Fällen zu nicht hinnehmbaren Ergebnissen, bei denen ein Ruhen der Tätigkeitsausübung z.B. bei Eltern- und Pflegezeit, Passiv-Phase der Altersteilzeit (Blockmodell) oder Sabbatical vorliegt.

Hier sollte eine gesetzgeberische Regelung im Berufsrecht geschaffen werden, die in den vorgenannten Fällen eine Zulassung resp. ein Aufrechterhalten der Zulassung auch bei einem vorübergehenden Ruhen der Tätigkeit ermöglicht.


5. Erstreckung, § 46 b Abs. 3 BRAO

Schließlich sieht die RAK Berlin die Erforderlichkeit, die Erstreckungsregelung in § 46 b Abs. 3 BRAO in Bezug auf die Einbeziehung der DRV zu ändern.

Eine Erstreckung der erteilten Zulassung nach § 46 b Abs. 3 BRAO ist nur bei einer wesentlichen Änderung der Tätigkeit erforderlich. Um Rechtssicherheit für diejenigen Syndikusrechtsanwältinnen und Syndikusrechtsanwälte zu schaffen, bei denen keine wesentliche Tätigkeitsänderung vorliegt, mithin eine Erstreckungsentscheidung nicht erforderlich ist, sollte der Gesetzgeber die Möglichkeit schaffen, dass auch die Entscheidung der Kammer, dass keine wesentliche Tätigkeitsänderung vorliegt, für die DRV bindend ist.

Denkbar wäre hier ein förmliches Feststellungsverfahren der Kammer, dass keine wesentliche Tätigkeitsänderung vorliegt. In dieses Verfahren könnte die DRV über eine Anhörung eingebunden werden. So ist gewährleistet, dass der rentenversicherungsrechtliche Status der Syndikusrechtsanwältin / des Syndikusrechtsanwaltes auch bei dieser Sachlage (keine wesentliche Tätigkeitsänderung) rechtsverbindlich geklärt werden kann.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen



Dr. jur. Mollnau
Präsident